

a) in Orten bis 50 000 Einwohnern	„	31 547.60
b) " " " 100 000	„	10 144.—
c) " " über 100 000	„	53 791.20
insgesamt also		95 482.80

Diese Zahl bedarf keines Kommentars; sie beweist, daß die Einführung dieser Steuer einen unerhörten Eingriff in das wirtschaftliche Leben bedeuten würde. Hierbei soll noch bemerkt sein, daß dieselbe Firma noch so viele Papier- und Pappe-Plakate im Verkehr hat, daß die Steuer dafür noch extra mindestens 25 000 M betragen würde.

Es ist ganz klar, daß jene Firma, wie alle anderen, die sich in gleicher Lage befinden, bei Einführung der Plakatsteuer die Verwendung von Emaille-Schildern ganz einstellen werden. Das wäre aber nicht im Interesse der Detailhändler. Ferner würden über 500 000 M, die jene Firma in Emaille-Schildern angelegt hat, vollkommen verloren gehen, und außerdem würden noch 30 000 bis 40 000 M für Entfernung der Schilder aufgewendet werden müssen. Daß auch zahlreiche Schilder- und Plakat-Fabrikanten durch solche Maßnahmen schwer geschädigt, ja, ruiniert werden würden, ist schon gesagt.

Alle die angeführten Gründe ergeben klar, daß die Einführung der vorgeschlagenen Steuer einfach unmöglich ist. Nebenbei sei noch erwähnt, daß die in dem Entwurf vorgesehene Größenstufe von 1000 qcm ohne jede Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse festgelegt ist. Für die meisten kleineren Blechplakate ist eine Größe von 24 x 49 cm üblich, weil das Schneiden des Bleches dieses Format bedingt. Diese Größe aber umfaßt mehr als 1000 qcm, erfordert also schon den doppelten Steuerfuß. Aber selbst wenn alle Plakate in der kleinsten Größenstufe hergestellt würden, so würde dies doch für die mehrfach erwähnte Firma einen jährlichen Steuerfuß von rund 50 000 M ausmachen, ganz abgesehen von den Kosten der Herstellung. Die einfache Jahressteuer für ein Emaille-Plakat in der jetzt üblichen Größe beträgt nach der Vorlage etwa 50 Prozent seines Wertes. Im Laufe der Jahre müßte also für das Plakat an Steuern das Mehrfache seines Wertes gezahlt werden. Man sollte meinen, daß diese Tatsache genügt, um die Unmöglichkeit der Steuer klarzustellen.

Wie die Begründung der Steuervorlage sich überhaupt über alle Schwierigkeiten sehr leicht hinwegsetzt, so läßt sie auch eine Reihe von Fragen, die in der Praxis sich sofort ergeben müssen, unerörtert. Wie sollen z. B. sogenannte Fahnenbilder, d. h. Schilder mit Aufschrift auf beiden Seiten, besteuert werden? Vielleicht gar doppelt? Wie sollen Reklamegegenstände in Form von Kugeln, Würfeln u. dergl. besteuert werden? Vielleicht nach ihrer Gesamtfläche?

Schließlich sei nochmals kurz darauf hingewiesen, welchen Belästigungen der Geschäftsmann, der Gastwirt usw. ausgesetzt sein würde, wenn seine Räume fortwährend auf das Vorhandensein des Plakats kontrolliert werden würden.

*** Rabattvergütung bei Postbezug von Zeitschriften.**

(Vgl. Nr. 267, 271, 272, 274, 275, 277 d. Bl.) —

Nachträge:

Blätter für höheres Schulwesen. (Rosenbaum & Hart, Berlin.)	Vierteljährlich 60 J.
Die Chemischen Neuesten Nachrichten. (Siegfried Cronbach, Berlin.)	Nur jährlich 4 M.
Der Damenpuß. (Neue Folge der »Coiffüre«.) (Ebda.)	Vierteljährlich 60 J.
Deutsche Juristen-Zeitung. (Otto Liebmann, Berlin.)	Vierteljährlich 70 J.
The Repeater. (Rosenbaum & Hart, Berlin.)	Vierteljährlich 20 J.
Le Répétiteur. (Ebda.)	Vierteljährlich 20 J.

*** Geschichte des Deutschen Buchhandels.** — Der III. Band der im Auftrage des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler von Dr. Johann Goldfriedrich bearbeiteten Geschichte des deutschen Buchhandels, der die Zeit vom Beginn der klassischen Literaturperiode bis zum Beginn der Fremdherrschaft (1741 bis 1804) umfaßt, wird Anfang Dezember erscheinen. Der IV. Band soll im Jahre 1909 erscheinen. Damit wird das Werk abgeschlossen sein. (Vgl. Nr. 276 d. Bl. vom 27. November, Seite 1.)

Versteigerung der Bibliothek Runo Fischers, †, Heidelberg. — Aus der Versteigerung der Bibliothek des verstorbenen Professors Runo Fischer in Heidelberg, Wirklichen Geheimen Rats, Erzellenz, am 15. und 16. Juli 1908 durch Ernst Carlebach, Heidelberg, erfuhren wir verspätet die nachfolgenden Preise bemerkenswerter Stücke:

Nr.	„	Nr.	„	Nr.	„	Nr.	„
2	12.—	228	6.50	433	7.—	714	5.—
4	27.—	231	34.—	435	8.—	715	18.—
5	20.—	232	8.—	436	75.—	726	5.50
14	22.—	235	130.—	439	10.50	745	21.—
17	9.—	236	5.—	440	6.—	747	6.50
21	5.—	244	8.50	445	5.—	749	11.50
25	6.50	252	5.50	447	7.—	750	5.50
29	13.—	254	8.—	451	7.—	752	6.50
32	25.—	255	8.—	460	5.50	764	9.—
34	57.—	256	6.—	471	16.—	765	7.50
35	45.—	261	7.—	482	8.50	766	7.—
37	300.—	266	120.—	483	5.—	774	6.—
45	24.—	267	11.—	495	5.—	780	5.—
49	20.—	269	5.50	496	7.—	782	12.—
50	7.—	273	6.—	498	13.50	783	5.—
54	22.50	279	5.50	508	60.—	790	38.—
55	8.—	281	7.—	512	5.—	794	10.—
58	7.50	283	15.—	519	5.—	808	11.—
75	22.—	289	52.—	531	21.—	831	7.—
79	18.—	297	10.—	536	11.—	856	7.50
88	115.—	311	6.—	540	15.—	863	6.—
89	30.—	315	5.—	541	11.50	864	13.50
90	6.—	319	18.—	546	8.50	870	5.50
91	9.—	320	41.—	547	20.—	886	5.—
92	10.—	321	45.—	548	9.50	929	7.—
102	6.—	327	9.—	550	16.—	933	7.50
109	39.—	329	15.50	551	8.50	935	9.—
117	5.50	331	6.—	552	18.—	952	6.50
118	13.—	332	6.—	560	5.—	954	31.—
123	15.—	333	11.—	561	6.—	963	18.—
128	6.—	334	5.50	564	10.50	964	6.—
137	14.—	339	11.50	572	21.—	971	24.—
138	6.50	341	20.—	573	5.—	990	20.—
145	6.50	344	8.—	578	7.—	991	12.—
147	6.50	345	11.50	592	30.—	998	22.—
150	12.—	346	51.—	594	5.—	1005	14.—
159	6.—	355	5.—	596	5.50	1027	7.50
190	22.—	363	11.50	599	5.50	1031	8.50
205	8.—	365	15.50	603	44.—	1032	7.50
208	15.—	367	9.—	606	13.—	1036	7.—
210	26.—	380	5.—	614	7.50	1057	8.50
211	7.—	393	26.—	632	6.—	1066	5.—
213	12.—	396	5.—	657	18.—	1068	25.—
215	8.—	397	9.50	658	8.50	1069	15.—
218	6.—	413	8.50	680	5.—	1084	5.—
219	11.50	414	8.50	707	5.—	1085	5.—
220	21.—	416	8.50	708	7.50	1121	8.50
221	36.—	418	8.50	709	10.50	1125	10.—
223	14.—	424	8.50	710	23.—	1191	16.—
224	6.—	426	7.—	711	11.50	1250	5.50
226	9.—	431	5.50	712	9.—	1265	8.—
227	9.—	432	18.—	713	7.—	1270	15.—

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Der Kaufmann Rudolf Barthel hatte als Geschäftsführer einer Gesellschaft, die das Zimmermannsche Telephonadreibuch herausgibt, den Nachdruck des etwa 100 Seiten umfassenden Ortsverzeichnisses aus Warschauers Telephonadreibuch veranlaßt und ist deshalb zu 300 M Geldstrafe verurteilt worden. Das Gericht war der Ansicht, daß das Ortsverzeichnis eine auf Gedankenarbeit beruhende statistische Zusammenstellung sei, die den Schutz des Gesetzes genieße.

In seiner Revision, die am 27. November vor dem Reichsgericht zur Verhandlung kam, behauptete der Angeklagte, eine solche Zusammenstellung erfordere nur ein Alphabetisieren der einzelnen Ortsnamen und könne nicht unter das Gesetz fallen.

Der Reichsanwalt führte hierzu aus: Ein Erzeugnis individueller Geistestätigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn das Gedankengebilde nach Form oder Inhalt eigenartig ist. Es wird aber nicht erfordert, daß beides zutrifft; es genügt schon, wenn es nach der einen Seite hin geistige Arbeit erfordert hat. Der Begriff des Schriftwerkes besteht nicht wesentlich in der Produktion neuen Stoffes. Dieser kann alt sein, wenn nur die Stoff-